Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 6209**

17. Wahlperiode **5.2.2024**

Antrag

der Abg. Dr. Boris Weirauch und Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

„Gefährliche Orte“ und Waffenverbotszonen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wo in Baden-Württemberg seit 2016 die Einstufung „gefährlicher Ort“ vorgenommen wurde unter Angabe, wann die Einstufung geendet hat bzw. wann sie, sofern sie noch besteht, voraussichtlich enden wird;

2. auf welcher (Rechts-)Grundlage welche Stelle nach welchem Verfahren Orte als „gefährlich“ im Sinne von § 27 Absatz 1 Polizeigesetz (PolG) einstuft;

3. welche Verwaltungsvorschriften, Verordnungen, Erlasse oder sonstige Vorschriften mit welchem Inhalt in Baden-Württemberg existieren, die die Einstufung als „gefährlicher Ort“ im Sinne des PolG hinsichtlich der Zuständigkeit, des Verfahrens und der Einstufungsgrundlagen regeln;

4. welche polizeilichen Maßnahmen vor Ort nur aufgrund dessen ergriffen werden dürfen, dass der konkrete Ort als „gefährlich“ eingestuft wurde unter besonderer Darstellung, wie den von der Maßnahme Betroffenen nachvollziehbar mitgeteilt wird, dass die Maßnahme ergriffen wird, weil es sich um einen „gefährlichen Ort“ handelt;

5. an welcher Stelle die Einstufung als „gefährlicher Ort“ öffentlich bekanntgemacht wird;

Eingegangen: 5.2.2024 / Ausgegeben: 21.3.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. ob sie die Veröffentlichungspraxis hinsichtlich der Einstufung als „gefährlicher Ort“ für ausreichend hält, um der Allgemeinheit bzw. konkret den Menschen, die sich an diesen Orten aufhalten (könnten) bewusst zu machen, dass die Einstufung als „gefährlicher Ort“ mit grundrechtsrelevanten erweiterten Befugnissen der Polizei einhergeht;

7. ob die Voraussetzungen an die Einstufung und an die Veröffentlichung der Einstufung als „gefährlicher Ort“ besondere sind, wenn es sich um eine unbefristete Einstufung handelt;

8. ob die Voraussetzungen an die Einstufung als „gefährlicher Ort“ stets oder jedenfalls regelmäßig zugleich erfüllt sind, wenn auch die Einrichtung einer Waffenverbotszone gemäß § 44 Absatz 5 Waffengesetz vorliegen;

9. ob mit der Einrichtung einer Waffenverbotszone zugleich die Ausweitung polizeilicher Befugnisse einhergeht (bitte die möglichen Ausweitungen der polizeilichen Befugnisse einzeln darstellen);

10. wie sie die Nützlichkeit der Einrichtung einer Waffenverbotszone sowie der Einstufung als „gefährlicher Ort“ bewertet, um räumlich begrenztem erhöhtem Aufkommen von Straftaten effektiv und präventiv zu begegnen;

11. welche Hinweise sie mit welchem Inhalt an die zuständigen Stellen herausgegeben hat, die eine Hilfestellung dabei geben, die Vor- und Nachteile von Waffenverbotszonen und der Einstufung als „gefährlicher Ort“ im konkreten Fall liefern.

5.2.2024

Dr. Weirauch, Binder, Hoffmann, Ranger, Weber SPD

Begründung

Seitdem im Waffengesetz die Einrichtung von Waffenverbotszonen ermöglicht ist, existiert neben der Einstufung als „gefährlicher Ort“ im Sinne des PolG ein weiterer Mechanismus, aufgrund dessen erhöhtem Kriminalitätsaufkommen vor Ort begegnet werden kann. Der Antrag zielt auf eine Bewertung beider Mechanismen durch die Landesregierung sowie das aktuell gültige Verfahren.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 14. März 2024 Nr. IM3-0141.5-465/4 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wo in Baden-Württemberg seit 2016 die Einstufung „gefährlicher Ort“ vorgenommen wurde unter Angabe, wann die Einstufung geendet hat bzw. wann sie, sofern sie noch besteht, voraussichtlich enden wird;

Zu 1.:

Auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hans-Jürgen Goßner AfD und die Antwort des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen „Lage der „gefährlichen Orte“ in Baden-Württemberg“, Drucksache 17/5865, wird hingewiesen.

Unter dem Begriff „gefährliche Orte“ im polizeirechtlichen Sinne sind Örtlichkeiten zu verstehen, an welchen sich erfahrungsgemäß Straftäter verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder ausländerrechtliche Duldung treffen oder der Prostitution nachgehen, § 27 Absatz 1 Nr. 3 des Polizeigesetzes (PolG).

Eine Abfrage des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen bei den Dienststellen des Polizeivollzugsdienstes hat folgende, durch die regionalen Polizeipräsidien im angefragten Zeitraum als „gefährlich“ eingestuften Orte ergeben:

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Lfd.-Nr.	Örtlichkeit	Einstufung ab	Einstufung bis	Bemerkungen
		Polizeipräsidium Aalen		
1	Schwäbisch Gmünd, Innenstadt, Marktplatz, Ledergasse	01.01.2024	31.12.2024	An allen Wochentagen von 12:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Überprüfung erfolgt halbjährlich.
2	Schwäbisch Gmünd, Innenstadt, Bahnhofsbereich	01.01.2024	31.12.2024	An allen Wochentagen von 12:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Überprüfung erfolgt halbjährlich.
		Polizeipräsidium Freiburg		
3	Breisach, Campus der Kulturen und umliegende Straßen	25.07.2016	31.12.2016	
4	Eschbach, Gewerbepark „Behelfsunterkunft“	30.11.2016	01.03.2017	
5	Freiburg, „Bermudadreieck“ und Westachse	14.01.2016	31.12.2024	Freitag und Samstag sowie vor Feiertagen von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Überprüfung erfolgt jährlich.
6	Freiburg, Stühlinger Kirchplatz mit umliegenden Straßen	20.11.2015	31.12.2024	An allen Wochentagen von 9:00 Uhr bis 1:00 Uhr. Überprüfung erfolgt jährlich.
7	Freiburg, Quartier Colombi	23.12.2016	30.11.2024	An allen Wochentagen von 6:00 Uhr bis 1:00 Uhr. Überprüfung erfolgt jährlich.
8	Freiburg, Weingarten Einkaufszentrum	12.05.2017	29.07.2019	An allen Wochentagen von 12:00 Uhr bis 4:00 Uhr. Überprüfung erfolgte jährlich.
9	Freiburg, Kirchplatz Johanneskirche mit Umfeld	12.04.2017	29.07.2019	Überprüfung erfolgte nach 9 Monaten und nach weiteren 11 Monaten.
10	Gundelfingen, Asylunterkunft	30.11.2016	01.03.2017	
11	Rheinfelden, Sammelunterkunft für Asylbewerber	30.11.2016	01.05.2020	An allen Wochentagen von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Überprüfung erfolgte jährlich.
12	Schopfheim, Anna-Kym-Garten Stadtpark	28.03.2017	20.08.2018	Überprüfung erfolgte jährlich.
13	Waldshut, Busbahnhof	16.03.2017	31.05.2022	Dienstag bis Sonntag von 13:00 Uhr bis 23:00 Uhr. Überprüfung erfolgte jährlich.
14	Weil am Rhein, Stadtteil Friedlingen, Straßen und Bereiche	22.12.2016	31.05.2024	An allen Wochentagen von 12:00 Uhr bis 23:00 Uhr. Überprüfung erfolgt jährlich.

Lfd.-Nr.	Örtlichkeit	Einstufung ab	Einstufung bis	Bemerkungen
	Polizeipräsidium Heilbronn			
15	Heilbronn, Kiliansplatz, Marktplatz mit Nebenstraßen	09.04.2018	09.07.2018	
16	Heilbronn, Innenstadtbereich (Mannheimer-, Weinsberger Straße, Allee, Rollwagstraße, Obere u. Untere Neckarstraße, Hospitalgrün)	01.09.2018	30.11.2018	
17	Heilbronn, Teile der Innenstadt westlich begrenzt durch die Fischergasse, Metzgergasse, Deutschhofstraße, Gerberstraße, Lohrtorstraße, Lammgasse, Sülmermühlstraße, Weinsberger Straße, ostwärts Allee (westliche Seite bis Bahngleise stadteinwärts fahrend) südlich Wollhaus, Rollwagstraße bis Fleiner Straße, Fleiner Straße bis Abzweigung Große Bahngasse, Große Bahngasse sowie der Bereich Alter Friedhof und Vorplatz Hauptbahnhof Heilbronn	24.04.2023	24.10.2023	An allen Wochentagen von 15:00 bis 6:00 Uhr. Überprüfung erfolgte monatlich.
18	Heilbronn, Erweiterung der bereits aufgeführten Örtlichkeiten um den Alten Friedhof und den Stadtgarten	13.06.2023	24.10.2023	An allen Wochentagen von 15:00 bis 6:00 Uhr. Überprüfung erfolgte monatlich.
19	Heilbronn, Erweiterung der bereits aufgeführten Örtlichkeiten um den Friedensplatz, begrenzt durch Moltkestraße, die Straße Friedensplatz und Bismarkstraße	18.07.2023	24.10.2023	An allen Wochentagen von 15:00 bis 6:00 Uhr. Überprüfung erfolgte monatlich.
20	Heilbronn, Erweiterung der bereits aufgeführten Örtlichkeiten um die Kraneninsel mit Kranenstraße und Adolf-Cluss-Brücke sowie Verlängerung der Geltungsdauer und Anpassung der Uhrzeiten	23.10.2023	31.03.2024	An allen Wochentagen von 12:00 bis 2:00 Uhr. Überprüfung erfolgt monatlich.
21	Heilbronn, Austraße zw. Dieselstraße und Flurstücknummer 1527/10 (beschränkt auf öffentliche Verkehrsflächen)	23.02.2024	30.06.2024	Überprüfung erfolgte monatlich.
22	Mosbach, Quartier an der Bachmühle/kleiner Elzpark	17.11.2022	17.05.2023	Überprüfung erfolgte monatlich.
	Polizeipräsidium Karlsruhe			
23	Karlsruhe, Innenstadt-Ost und -West, „Erweiterter Marktplatz und Schlossvorplatz“	14.07.2022	14.01.2023	An allen Wochentagen von 16:00 bis 24:00 Uhr. Überprüfung erfolgte alle 3 Monate.

Lfd.-Nr.	Örtlichkeit	Einstufung ab	Einstufung bis	Bemerkungen
24	Karlsruhe, Innenstadt-Ost und -West, „Erweiterter Marktplatz und Schlossvorplatz“	26.05.2023	25.09.2023	An allen Wochentagen von 14:00 bis 24:00 Uhr. Überprüfung erfolgte alle 4 Monate.
Polizeipräsidium Konstanz				
25	Singen, Einkaufszentrum „Cano“ sowie die unmittelbar angrenzenden Gebiete einschließlich der Bahnhofstraße im Süden, der August-Ruf-Straße im Westen, der Hegaustraße im Norden sowie die Alpenstraße im Osten	30.12.2022	18.03.2023	Überprüfungen am 17.01.2023 und 14.02.2023.
26	Singen, Bereich der Herz-Jesu-Kirche und des Herz-Jesu-Platzes einschließlich der unmittelbar angrenzenden Gebiete der Hardwigstraße im Süden, der Alpenstraße im Westen, der Ekkehardstraße im Norden und der Höristraße im Osten	30.12.2022	18.03.2023	Überprüfungen am 17.01.2023 und 14.02.2023.
27	Singen, Bereich des Ekkehardplatzes sowie des Geländes im Bereich der Ekkehard-Realschule und der Kirche St. Peter und Paul einschließlich der unmittelbar angrenzenden Gebiete der Ekkehardstraße im Süden, der Hauptstraße (B 34) im Westen, der Freiheitstraße im Norden und der Erzbergerstraße im Osten.	30.12.2022	17.10.2023	Überprüfungen am 17.01.2023 und 14.02.2023.
Polizeipräsidium Ludwigsburg				
28	Ludwigsburg, Bahnhof	17.01.2021[1]	Frühjahr 2024	Überprüfung erfolgt halbjährlich.
29	Sachsenheim, Bahnhof	01.06.2021	10.06.2022	
30	Sachsenheim, Schulkomplex Oberriexinger Straße	01.06.2021	10.06.2022	
31	Sersheim, Bahnhof	15.06.2019		Temporäre Einstufung während einer eintägigen Technoveranstaltung am 15.06.2019 inkl. deren Vor- und Nachphase.
32	Tank- und Rastanlage Sindelfinger Wald, BAB 8	25.06.2018		Überprüfung erfolgt mehrmals jährlich.
Polizeipräsidium Mannheim				
33	Heidelberg, Kirchheim, Kirchheimer Weg 4, Asylunterkunft	18.05.2016	07.02.2017	

[1] Änderung Polizeigesetz, die Einsatzkonzeption „Bahnhof“ besteht seit dem 9. August 2008.

Lfd.-Nr.	Örtlichkeit	Einstufung ab	Einstufung bis	Bemerkungen
34	Heidelberg, Neuenheim, Neckarwiese	28.04.2016		Ab 1. Mai bis 31. Oktober von 21:00 Uhr bis 4:00 Uhr. Überprüfung erfolgt jährlich.
35	Heidelberg, Willy-Brandt-Platz (Bahnhofsvorplatz)	18.02.2019	02.10.2020	Überprüfung erfolgte jährlich.
36	Heidelberg, Bergheim, Kurfürsten-Anlage	23.11.2022		Ab 1. Februar bis 31. Dezember von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Überprüfung erfolgt jährlich.
37	Mannheim, Innenstadt, Quadrate S 1-3 und T 1-3	29.05.2016	28.02.2019	Überprüfung erfolgte jährlich.
38	Mannheim, Neckarstadt, Neckarwiese (nördliches Neckarufer)	29.05.2016	03.03.2022	Ab 1. März bis 30. September von 14:00 Uhr bis 1:00 Uhr. Überprüfung erfolgte jährlich.
39	Mannheim, Innenstadt, Quadrate H2, H3, I2, I3, öffentlicher Geschäftsraum im K4	17.12.2018	13.05.2019	An allen Wochentagen zwischen 12:00 Uhr und 5:00 Uhr.
	Polizeipräsidium Offenburg			
40	Ettenheim ohne Ortsteile	19.04.2018	20.01.2019	Brandserie an Kraftfahrzeugen in mehreren Gemeinden rund um Lahr.
41	Kippenheim ohne Ortsteil Schmieheim	19.04.2018	20.01.2019	Brandserie an Kraftfahrzeugen in mehreren Gemeinden rund um Lahr.
42	Lahr mit Ortsteil Sulz	19.04.2018	20.01.2019	Brandserie an Kraftfahrzeugen in mehreren Gemeinden rund um Lahr.
43	Mahlberg mit Ortsteil Orschweier	19.04.2018	20.01.2019	Brandserie an Kraftfahrzeugen in mehreren Gemeinden rund um Lahr.
44	Offenburg, Gelände des Pfählerparks, Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), angrenzende Straße „Im Pfählerpark“, Saarlandstraße von westlicher Einmündung Ockenstraße und der östlichen Einmündung in die Hauptstraße	09.07.2018	28.10.2018	
45	Offenburg, Flugplatzgelände	15.06.2019	15.06.2019	Während des Kamehameha-Festivals von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
46	Rastatt, Bereiche Bahnhof mit Unterführung, Gleisanlagen, Parkplätzen; Steinmetzstraße (an Bahnhof angrenzend)	26.03.2019	25.04.2019	
47	Rastatt, eingegrenzte Bereiche Schlosspark und Kulturplatz	26.03.2019	25.04.2019	

Lfd.-Nr.	Örtlichkeit	Einstufung ab	Einstufung bis	Bemerkungen
48	Schwanau mit Ortsteil Allmannsweier	19.04.2018	20.01.2019	Brandserie an Kraftfahrzeugen in mehreren Gemeinden rund um Lahr.
	Polizeipräsidium Ravensburg			
49	Sigmaringen, Bahnhof, Prinzengarten	Herbst 2015	25.09.2020	Überprüfung erfolgte regelmäßig.
	Polizeipräsidium Reutlingen			
50	Reutlingen, Bereich in der Innenstadt (sog. Gerberviertel) und ZOB.	19.05.2023	13.11.2023	Einstufung zunächst bis zum 13.08.2023; Verlängerung um weitere 3 Monate.
	Polizeipräsidium Stuttgart			
51	Stuttgart, Cannstatt-Mitte, Wasen und Veielbrunnen	18.01.2018	16.01.2021	Zeitliche Beschränkung für die Heimspieltage des VfB Stuttgart, jeweils drei Stunden vor und nach dem Fußballspiel. Überprüfung erfolgt jährlich.
52	Stuttgart, Veranstaltungsgelände Cannstatter Wasen	2019	2021	Zeitliche Beschränkung für die Dauer des Stuttgarter Frühlingsfestes bzw. Cannstatter Volksfestes. Überprüfung erfolgt jährlich.
53	Stuttgart, Teilflächen der Stadtteile Hauptbahnhof, Neue Vorstadt, Oberer Schloßgarten und Rathaus	24.06.2020	31.03.2024	Freitag, Samstag sowie vor Feiertagen von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Überprüfung erfolgt jährlich.
54	Stuttgart, Teilflächen des Josef-Hirn-Platzes im Stadtbezirk Stuttgart Mitte	17.11.2022	30.11.2024	Freitag, Samstag sowie vor Feiertagen von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Überprüfung erfolgt mehrmals jährlich.
55	Stuttgart, der Stadtgarten im Stadtteil Universität	28.04.2022	31.03.2024	Freitag, Samstag sowie vor Feiertagen von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr. Überprüfung erfolgte jährlich. Einstufung läuft zum 31.03.2024 aus und wird nicht verlängert.

Lfd.-Nr.	Örtlichkeit	Einstufung ab	Einstufung bis	Bemerkungen
56	Stuttgart, Straßenzüge des Stadtteils Rathaus (Pfarrstraße – Katharinenstraße – Lazarettstraße – Leonhardsplatz).	01.08.2022	31.03.2024	An allen Wochentagen zwischen 15:00 Uhr und 1:00 Uhr. Überprüfung erfolgt jährlich.
57	Stuttgart, die Klett-Passage	26.05.2023	31.03.2024	Von Montag bis Donnerstag, von 12:00 bis 22:00 Uhr; Freitag, Samstag und vor Feiertagen von 12:00 bis 6:00 Uhr; Sonntag von 12:00 bis 20:00 Uhr. Überprüfung erfolgt jährlich.
58	Stuttgart, Teilflächen der Stadtteile Zuffenhausen-Mitte und Zuffenhausen Hohenstein inkl. Bereiche des Bahnhofs Zuffenhausen	24.03.2023	30.11.2024	Überprüfung erfolgt mehrmals jährlich.
59	Stuttgart, Teilflächen des Stadtteils Fasanenhof im Stadtbezirk Stuttgart-Möhringen	11.01.2024	30.11.2024	Überprüfung erfolgt mehrmals jährlich.
60	Stuttgart, Teilflächen des Vaihinger Marktes im Stadtbezirk Stuttgart-Vaihingen	11.01.2024	30.11.2024	Von Sonntag bis Donnerstag von 17:00 Uhr bis 23:30 Uhr; Freitag bis Samstag von 17:00 Uhr bis 2:00 Uhr. Überprüfung erfolgt mehrmals jährlich.
	Polizeipräsidium Ulm			
61	Göppingen-Innenstadt, Bereich Apostelhof	22.09.2023	01.01.2024	An allen Wochentagen von 14:00 bis 24:00 Uhr.
62	Ulm, Ulm-Mitte, Hauptbahnhof, Sedelhöfe, Am Lederhof, Bahnhofstraße	02.01.2024	31.05.2024	An allen Wochentagen von 12:00 bis 24:00 Uhr. Überprüfung erfolgt vor Ablauf.

2. auf welcher (Rechts-)Grundlage welche Stelle nach welchem Verfahren Orte als „gefährlich“ im Sinne von § 27 Absatz 1 Polizeigesetz (PolG) einstuft;

Zu 2.:

Die Einstufung eines „gefährlichen Ortes“ im Sinne von § 27 Absatz 1 Nr. 3 PolG erfolgt durch die Polizei im Rahmen einer Gesamtbewertung auf Grundlage der Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie ggf. einer ortsbezogenen Sonderauswertung polizeilich relevanter Erkenntnisse innerhalb eines bestimmten Zeitraums für einen bestimmten Ort.

3. welche Verwaltungsvorschriften, Verordnungen, Erlasse oder sonstige Vorschriften mit welchem Inhalt in Baden-Württemberg existieren, die die Einstufung als „gefährlicher Ort“ im Sinne des PolG hinsichtlich der Zuständigkeit, des Verfahrens und der Einstufungsgrundlagen regeln;

Zu 3.:

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat keine Vorschriften im Sinne der Fragestellung erlassen.

4. welche polizeilichen Maßnahmen vor Ort nur aufgrund dessen ergriffen werden dürfen, dass der konkrete Ort als „gefährlich“ eingestuft wurde unter besonderer Darstellung, wie den von der Maßnahme Betroffenen nachvollziehbar mitgeteilt wird, dass die Maßnahme ergriffen wird, weil es sich um einen „gefährlichen Ort“ handelt;

5. an welcher Stelle die Einstufung als „gefährlicher Ort“ öffentlich bekanntgemacht wird;

6. ob sie die Veröffentlichungspraxis hinsichtlich der Einstufung als „gefährlicher Ort“ für ausreichend hält, um der Allgemeinheit bzw. konkret den Menschen, die sich an diesen Orten aufhalten (könnten) bewusst zu machen, dass die Einstufung als „gefährlicher Ort“ mit grundrechtsrelevanten erweiterten Befugnissen der Polizei einhergeht;

7. ob die Voraussetzungen an die Einstufung und an die Veröffentlichung der Einstufung als „gefährlicher Ort“ besondere sind, wenn es sich um eine unbefristete Einstufung handelt;

Zu 4. bis 7.:

Zu den Ziffern 4 bis 7 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

An einem „gefährlichen Ort“ im Sinne von § 27 Absatz 1 Nr. 3 PolG kann die Polizei die Identität dort angetroffener Personen feststellen. Darüber hinaus können an solchen Orten auch Personen und Sachen durchsucht werden, § 34 Absatz 1 Nr. 4 und § 35 Nr. 5 PolG. Bei alldem ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine öffentliche Bekanntmachung der „gefährlichen Orte“ ist im Polizeigesetz oder anderen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen. Polizeibeamtinnen und -beamte sind jedoch dazu angehalten, den Beteiligten die Notwendigkeit des polizeilichen Tätigwerdens deutlich zu machen, soweit es die Umstände zulassen. Dabei ist der betroffenen Person der Grund der Maßnahme grundsätzlich bekannt zu geben. Für die unbefristete Einstufung „gefährlicher Orte“ gibt es keine besonderen Voraussetzungen.

8. ob die Voraussetzungen an die Einstufung als „gefährlicher Ort“ stets oder jedenfalls regelmäßig zugleich erfüllt sind, wenn auch die Einrichtung einer Waffenverbotszone gemäß § 44 Absatz 5 Waffengesetz vorliegen;

Zu 8.:

Für die Einstufung eines „gefährlichen Ortes“ sind die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 Nr. 3 PolG, für die Einrichtung von Waffenverbotszonen die des § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes (WaffG) maßgeblich. Diese sind nicht identisch und jeweils gesondert zu prüfen.

9. ob mit der Einrichtung einer Waffenverbotszone zugleich die Ausweitung polizeilicher Befugnisse einhergeht (bitte die möglichen Ausweitungen der polizeilichen Befugnisse einzeln darstellen);

Zu 9.:

Mit der Einrichtung einer Waffenverbotszone geht keine Ermächtigung für zusätzliche Kontrollbefugnisse einher. Für Kontrollen innerhalb von eingerichteten Waffenverbotszonen sind insbesondere die Regelungen des Polizeigesetzes zu beachten.

10. wie sie die Nützlichkeit der Einrichtung einer Waffenverbotszone sowie der Einstufung als „gefährlicher Ort“ bewertet, um räumlich begrenztem erhöhtem Aufkommen von Straftaten effektiv und präventiv zu begegnen;

Zu 10.:

Sicherheit ist ein elementares Grundbedürfnis – gerade auch auf der Straße, auf öffentlichen Plätzen oder in Parks. Straftaten im öffentlichen Raum, insbesondere Gewaltdelikte, beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl empfindlich.

Baden-Württemberg ist eines der sichersten Länder bundesweit. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist bereits seit mehreren Jahren ein wesentlicher Grundpfeiler der polizeilichen präventiven wie repressiven Schwerpunktsetzung und steht damit im besonderen Fokus der Polizei Baden-Württemberg. Damit die Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin sicher sind und sich sicher fühlen ergreift die Landesregierung eine Vielzahl an Maßnahmen. Dies betrifft sowohl die landesweite Schwerpunktsetzung als auch die flexiblen und an den regionalen Gegebenheiten orientierten konkreten Maßnahmen.

Großstädte sowie größere Städte als Ballungsräume entfalten eine starke Anziehungskraft auf die im Umland lebenden Personen und unterliegen stadttypisch als infrastrukturelle Zentren besonderen kriminogenen Einflussfaktoren. Damit bieten sie eine Vielzahl von Tatgelegenheiten zur Begehung von Straftaten. Vor diesem Hintergrund sind „gefährliche Orte“ vermehrt in größeren Städten zu finden.

Kontrollbefugnisse an „gefährlichen Orten“ gehören zu den gefahrenabwehrenden Standards der Polizei und sind ein wichtiges Instrumentarium zur Verhinderung von Straftaten an diesen Örtlichkeiten. Wahrnehmbare Präsenz und Kontrolldruck können bewirken, dass Dunkelfelder aufgehellt, Straftäter schneller ermittelt oder die Taten im Versuchsstadium entdeckt werden.

Anfang Oktober 2022 hat das Land Baden-Württemberg durch entsprechende Verordnungen die rechtlichen Möglichkeiten zur Einrichtung von Waffen- und Messerverbotszonen durch die Kreispolizeibehörden geschaffen. Die zuständigen Behörden haben hierdurch einen zusätzlichen, maßgeschneiderten Baustein für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum erhalten. Auf Grundlage der entsprechenden Verordnungen können bei Vorliegen der Voraussetzungen Waffen- und Messerverbotszonen eingerichtet werden, wenn die Sicherheitslage dies erfordert. Die Stadt Stuttgart hat von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und zum 3. Februar 2023 zeitlich und örtlich begrenzte Waffen- und Messerverbotszonen eingerichtet. Die Stadt Mannheim hat am 1. Dezember 2023 ebenfalls eine Waffen- und Messerverbotszone eingerichtet.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die eingerichteten Verbotszonen lediglich einen Aspekt im Zusammenspiel mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket zur Förderung der Sicherheit im öffentlichen Raum darstellen, weshalb deren Wirkung immer auch im Kontext mit den weiteren Maßnahmen gesehen werden muss. Insbesondere Messer sind für jeden leicht verfügbar und als potenzielle Tatwerkzeuge extrem gefährlich. Sie können verdeckt, aber griffbereit am Körper getragen und schnell zum Einsatz gebracht werden. Einzelne Straftaten unter Verwendung von Messern mit teils schwer verletzten Personen im öffentlichen Raum zeigen die Notwendigkeit, gerade auch den Zugriff auf Messer so weit wie möglich zu reduzieren. Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Waffen- und Messerverbotszonen sind bußgeldbewehrt und können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können darüber hinaus eingezogen werden.

Ein Verbot oder die Beschränkung des Führens von Waffen und bestimmter Messer an bestimmten Orten ist daher ein geeignetes Mittel, Gewalt wirksam zu begegnen und eine nachhaltig positive Entwicklung voranzutreiben.

11. welche Hinweise sie mit welchem Inhalt an die zuständigen Stellen herausgegeben hat, die eine Hilfestellung dabei geben, die Vor- und Nachteile von Waffenverbotszonen und der Einstufung als „gefährlicher Ort“ im konkreten Fall liefern.

Zu 11.:

Seitens des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen erfolgten keine Hinweise im Sinne der Fragestellung. Wie in der Stellungnahme zu Ziffer 8 ausgeführt, sind die Voraussetzungen für die Einstufung eines gefährlichen Ortes gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 3 PolG und die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Waffenverbotszone gemäß § 42 Absatz 5 WaffG nicht identisch. Die entsprechenden Voraussetzungen sind deshalb im jeweiligen Einzelfall gesondert anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten zu prüfen. Daher sind abstrakt generelle Hinweise aus Sicht des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen insoweit nicht zweckmäßig.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen